



GZ: 131/9-1/2026

Kaindorf, am 14.01.2026

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung einer Garage und von Kellerräumen im Kellergeschoß, von Stützmauern und einer zuzätzlichen Zufahrt

Mit der Eingabe vom 23.12.2025 haben Pagger Martin, Kopfing 135, 8224 Kaindorf u. Dorn Verena, Kopfing 135, 8224 Kaindorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. **733/3, EZ 241 KG Kopfing** angesucht.

Die Verhandlung wird

mit Ortsaugenschein für

**Montag, den 02.02.2026**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

**8224 Kopfing, Kopfing 135**

um

**ca. 13:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBI. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGf. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGf. (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.